

Gewerbliche Nutzung von Eigentumswohnungen
Bayrisches Oberstes Landgericht, Az. 2 Z BR 39/00 (31.08.2000)

Für die Frage, ob der Betrieb eines Gewerbes oder einer ähnlichen Tätigkeit in einer Eigentumswohnung zulässig ist, ist der Umstand maßgeblich, ob der Betrieb die normalen Abläufe einer Wohngemeinschaft mehr stört und beeinträchtigt, als es eine Nutzung als Wohnung getan hätte.

Hierbei muss sicher ein Frisörsalon, eine Steuerberaterpraxis oder ein Architekturbüro jeweils anders betrachtet werden.

Die erhöhte Beeinträchtigung wurde im vorliegenden Fall festgestellt für einen Frisörsalon im 1. OG eines Wohnhauses.